

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

(Stand: 17. Juli 2026)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 18. Juli 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oldenburg vom 28. Juni 2021

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 15 vom 13. August 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2026, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 15 vom 17. Juli 2026).

§ 1 Zweck

(1) In der Stadt Oldenburg wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet.

(2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(3) Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oldenburg tritt für die Interessen von allen Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe ein.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oldenburg arbeitet eng mit der Stadt Oldenburg, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.

(3) Eine Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten anderer Kommunen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist anzustreben. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesbehindertenrat Niedersachsen zu erwerben.

(4) Auf Wunsch des Rates der Stadt Oldenburg, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung, hat sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu den Angelegenheiten der behinderten Menschen und zu behindertenspezifischen Fragen in Oldenburg zu äußern. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Wahl von beratenden Mitgliedern in städtische Ausschüsse oder in sonstige Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt politische Gremien, Ausschüsse und die Verwaltung durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen und Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Mitwirkungsrechte des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NKomVG und des NBGG.

(5) Die Schwerpunkte der Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

(6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder Verbände gebunden. Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Zusammensetzung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder. Die Zusammensetzung sollte analog zur Verteilung der Behinderungsarten nach der jeweils aktuellen Statistik des Niedersächsischen Landesamtes erfolgen. Die Mitglieder werden in Form einer Versammlungswahl gewählt. Die Wahl erfolgt zeitnah zur jeweiligen Kommunalwahl, für die Dauer von fünf Jahren, analog der Legislaturperiode des Rates der Stadt Oldenburg. Die erste Amtszeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen weicht von dieser Regelung ab und endet mit der Ratsperiode.

§ 4 Wahl

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg werden aufgefordert, Kandidaten zur Wahl zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen. Wahlberechtigt sind alle anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben. Wahlberechtigt sind auch Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter von unter 16-jährigen. Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des

Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg lädt alle Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Versammlungswahl ein und gibt die Anschrift des Wahlvorstandes bekannt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die der Oberbürgermeister benennt.

(3) Wahlvorschläge mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens sechs Kalenderwochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand einzureichen. Danach eingehende Vorschläge werden nicht mehr für die Wahl berücksichtigt.

(4) Für die Organisation, Wahlleitung und Durchführung der Wahl sind die Stadt Oldenburg und der Wahlvorstand verantwortlich. Als Kandidaten wählbar sind alle volljährigen anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Oldenburg. Wählbar sind auch Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter von Minderjährigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt. Die Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Gewählt wird geheim in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Kandidaten zur Wahl stehen, jedoch maximal neun Stimmen (Maximalzahl der Mitglieder des Beirats). Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine ordnungsgemäß eingeleitete Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Die Stimmenausschüttung erfolgt öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung. Der Wahlvorstand gibt dann das Ergebnis bekannt.

(6) Die konstituierende Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Stadt Oldenburg lädt zu dieser Sitzung ein.

§ 5 Beirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt die Stadt Oldenburg dem Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum mit Büroausstattung zur Verfügung. Ausgaben für Sach- und Telefonkosten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes und dem dort zur Verfügung gestellten Budget von der Stadt Oldenburg getragen.

(3) Jedes Mitglied erhält über seine Pflichten eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

(4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen anwesend sein, darunter ein Mitglied aus dem Leitungsteam.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll in der Regel monatlich zusammentreffen.
- (4) Für die Vertretung in Ausschüssen benennt der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte, der nicht notwendigerweise dem Leitungsteam angehören muss.

§ 7 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam ist das vom Beirat für Menschen mit Behinderungen mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Es wird auf der konstituierenden Sitzung vom Beirat für Menschen mit Behinderungen aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- (3) Das Leitungsteam vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderungen nach außen und vertritt die Interessen aller behinderten Menschen in der Stadt Oldenburg. Es bereitet die Sitzungen des Beirats vor. Ein Mitglied aus dem Leitungsteam eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirats und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so wird aus der Mitte des Beirats für Menschen mit Behinderungen ein neues gewählt.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Leitungsteam seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Leitungsteams fort.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.